

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1981	Nummer 74
--------------	---	-----------

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
30. 6. 1981	Gem. RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen . . . . .	1544
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
30. 6. 1981	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Starthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler . . . . .	1554
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
15. 7. 1981	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 6. 1981 . . . . .	1559
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 29. 7. 1981 . . . . .	1569
	Nr. 38 v. 30. 7. 1981 . . . . .	1569
	Nr. 39 v. 31. 7. 1981 . . . . .	1569

## II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**
**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des  
Landes Nordrhein-Westfalen an  
Ausbildungsstätten, die zusätzliche  
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in  
gewerblich-technischen Ausbildungsberufen  
bereitstellen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr - II/B 3 - 35 - 01/81  
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales - II C 2 - 3452.21 - v. 30. 6. 1981

## 1 Zielsetzung

Ein zu enges Berufsspektrum schränkt die Chancen der weiblichen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität stark ein. Hierin liegt eine der wesentlichen Ursachen für die überproportionale Mädchen- und Frauenarbeitslosigkeit. Da die künftigen Schulentlaßjahrgänge einen deutlich höheren Mädchenanteil aufweisen werden und in gewerblich-technischen Berufen Facharbeiterbedarf besteht, sollen Zuschüsse für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in diesem Bereich dazu beitragen, einerseits berufliche Ungleichgewichte zu beseitigen und andererseits einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften vorzubeugen. Um solche Ausbildungsplätze Mädchen zugänglich zu machen, müssen auch die erforderlichen Sozialräume zur Verfügung stehen.

## 2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen, die für die Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen geeignet sind.

2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen über den Bestand am 1. 1. 1981 hinaus oder erstmalig Ausbildungsplätze für diesen Personenkreis bereitstellen.

2.3 Für die vorgesehene Ausweitung oder den Beginn der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.

2.4 Die Ausbildung muß in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung erfolgen (Anlage 1).

Anlage 1

2.5 Auszubildende müssen weibliche Jugendliche ab Geburtsjahrgang 1961 sein, deren Wohnort zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns im Lande Nordrhein-Westfalen lag. Einbezogen werden ferner solche weibliche Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitsverlaufsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754) gehören.

2.6 In besonderen Härtefällen ist eine Ausnahme von der Altersbegrenzung durch den jeweilig zuständigen Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde möglich.

2.7 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. und dem 31. 12. 1981 beginnen.

2.8 Die erforderlichen Sozialräume müssen - falls nicht bereits vorhanden - entweder hergerichtet oder errichtet werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ergibt sich im Grundsatz aus der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien.

Im Falle der Neuerrichtung von Sozialräumen sind befristet bis zu deren Fertigstellung geeignete Provisorien in der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen, die den Mindestbedingungen nach der Arbeitsstättenverordnung entsprechen müssen.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Benachrichtigung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer), ob Art und Umfang der provisorischen Maßnahmen ausreichend sind.

## 3 Umfang der Förderung

Die berufliche Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen erhöht wegen der hiermit verbundenen Auflage an die Ausbildungsstätten die Ausbildungskosten. Dehsalb soll im Rahmen dieses Programms neben einem laufenden Ausbildungskostenzuschuß ein zusätzlicher einmaliger Zuschuß gewährt werden.

3.1 Der laufende Zuschuß für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von 300,- DM monatlich wird für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt.

3.2 Der einmalige Zuschuß zur Herrichtung oder Errichtung erforderlicher Sozialräume wird gewährt für Maßnahmen, die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig werden.

3.21 Sind die erforderlichen Sozialräume vorhanden und herzurichten, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 1 500,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1 000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 500,- DM.

3.22 Für die Errichtung der erforderlichen Sozialräume werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 5 000,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1 000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 800,- DM.

3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

3.4 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

## 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für Auszubildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1981 begründet wurden, sind unter Verwendung der Vordrucke (Anlage 2) spätestens bis zum 31. März 1982 der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einzureichen.

Anlage 2  
T.

Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO findet insofern keine Anwendung. Der jeweilige Regierungspräsident entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Anträge. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.

4.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrags sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, insbesondere ob

- ein rechtsgültiger Auszubildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsauszubildungsverhältnisse eingetragen ist.
- es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt,
- die Ausbildungsstätte zur Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen geeignet ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

- 4.3 Die zuständige Stelle und die Bewilligungsbehörde können vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 4.4 Dem Antragsteller wird ein Bewilligungsbescheid über die laufenden Zuschüsse für die gesamte Ausbildungszeit und über den einmaligen Zuschuß erteilt.
- Es können auch die nach dem Berufsbildungsgesetz zulässigen Verlängerungen gefördert werden, soweit es innerhalb eines Jahres seit der Verlängerung beantragt wird.
- Die zuständige Stelle erhält einen Abdruck des Bewilligungsbescheides.
- Der Zuschuß wird am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und am 15. 11. jeden Jahres, der einmalige Zuschuß frühestens 3 Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt.
- 5 Verpflichtungserklärung und Anzeigepflicht
- 5.1 Der Antragsteller hat im Antrag auf Gewährung von Zuschüssen eine Erklärung abzugeben, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.
- Der Erhalt der laufenden Zuschüsse und des einmaligen Zuschusses sowie das Bestehen des geförderten Ausbildungsverhältnisses sind innerhalb von 2 Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres über die zuständige Stelle dem Regierungspräsidenten auf einem Mustervordruck zu bestätigen, der rechtzeitig übersandt wird (Anlagen 3a und 3b).
- 5.2 Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt
- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten,
  - die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten
- nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen. Der Mustervordruck (Anlage 4) wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.
- 5.3 Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen.
- 6 Prüfung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
- Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt überprüft nach Eingang der gem. Nr. 5.2 erforderlichen Anzeige in einem Zeitraum von zwei Monaten, ob die Sozialräume den in Nr. 2.8 Satz 2 angegebenen Vorschriften entsprechen. Der Prüfungsvermerk ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zu übersenden.
- 7 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-subventionsgesetz
- Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)].
- Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen.
- Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen daher
- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Zahl der Ausbildungsplätze am 1. 1. 1981, Zahl, Name der eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum u. Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
  - etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.
- 8 Rückzahlung von Zuschüssen
- 8.1 Die Bewilligung über die laufenden Zuschüsse und den einmaligen Zuschuß ist nach § 8 Abs. 3 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 160) zu widerrufen und die gewährten Zuschüsse zurückzahlen, wenn der Zuschußempfänger seinen Verpflichtungen nach Nrn. 5.1 bis 5.3 nicht nachkommt.
- 8.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzahlen. Zinsansprüche werden nicht erhoben, sofern der Zuwendungsempfänger die Tatbestände, die zur Rückzahlung der Zuschüsse führen können, unverzüglich angezeigt hat. Der Antragsteller ist zu verpflichten, die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bzw. den Prüfungstermin unverzüglich dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle mitzuteilen.
- 9 Sonstiges
- 9.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen - dem Landesrechnungshof.
- 9.2 Neben diesen Richtlinien gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -.
- 9.3 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Anlagen  
3a und 3b

Anlage 4

<b>Aufstellung über die Ausbildungsberufe für die Förderung nach diesen Richtlinien</b>		<b>Anlage 1</b>	<b>Berufs- klasse</b>	<b>Ausbildungsberuf</b>
*Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzvorschriften für die Auszubildenden zu beachten			2730	Maschinenschlosserin
			2739	Maschinenbauerin
			2740	Betriebsschlosserin
			2751	Stahlbauschlosserin
			2811	Kraftfahrzeugmechanikerin
			2811	Kraftfahrzeugschlosserin
			2821	Landmaschinenmechanikerin
			2831	Flugzeugmechanikerin
			2833	Flugtriebwerkmechanikerin
			2840	Feinmechanikerin
			2843	Chirurgiemechanikerin
			2845	Büchsenmacherin
			2849	Orthopädiemechanikerin
			2850	Mechanikerin (I)
			2850	Mechanikerin (Hw)
			2850	Kälteanlagenbauerin*
			2852	Büromaschinenmechanikerin
			2859	Teilezurichterin
			2859	Gerätezusammensetzerin
			2865	Uhrmacherin (I)
			2865	Uhrmacherin (Hw)
			2910	Werkzeugmacherin (I)
			2910	Werkzeugmacherin (Hw)
			2912	Stahlformenbauerin
			2915	Prägewalzengraveurin
			2915	Stahlgraveurin
			3011	Gürtlerin
			3011	Gürtlerin und Metalldrückerin
			3013	Scherenmonteurin
			3021	Silberschmiedin (I)
			3021	Silberschmiedin (Hw)
			3022	Schmucksteinfasserin
			3051	Klavierbauerin*
			3051	Klavier- und Cembalobauerin*
			3052	Orgel- und Harmoniumbauerin*
			3052	Orgelbauerin*
			3053	Metallinstrumenten- und Schlagzeugmacherin
			3054	Geigenbauerin*
			3055	Holzblasinstrumentenmacherin (I)*
			3055	Holzblasinstrumentenmacherin (Hw)*
			3110	Elektroanlageninstallateurin (I)
			3110	Elektroinstallateurin (Hw)
			3110	Energieanlagenelektronikerin
			3114	Kraftfahrzeugelektrikerin
			3120	Fernmeldeelektronikerin
			3120	Fernmeldeinstallateurin
			3120	Fernmeldemechanikerin
			3130	Elektromaschinenbauerin
			3130	Elektromaschinenmonteurin
			3133	Elektromaschinenwicklerin
			3140	Elektrogerätemechanikerin
			3141	Elektromechanikerin
			3142	Energiegeräteelektronikerin
			3142	Feingeräteelektronikerin
			3143	Informationselektronikerin
			3143	Nachrichtengerätemechanikerin
			3151	Radio- und Fernsehtechnikerin
			3153	Funkelektronikerin
			3314	Textilmaschinenführerin (Spinnerei)
			3421	Bandweberin
			3421	Textilmaschinenführerin (Weberei)
			3421	Textilmechanikerin (Bandweberei)
			3426	Textilmechanikerin (Weberei)
			3446	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei)
0510	Gärtnerin - Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Baumschulen, Obstbau und Friedhofsgärtnerei -			
1011	Steinmetzin			
1011	Steinmetzin und Steinbildhauerin			
1211	Kerammodelleurin			
1341	Glasinstrumentenmacherin			
1341	Glasapparatebläserin			
1341	Thermometerbläserin			
1353	Hohlglasfeinschleiferin			
1353	Glasschleiferin und Glasätzerin*			
1354	Feinoptikerin (I)			
1354	Feinoptikerin (Hw)			
1410	Chemiefacharbeiterin			
1510	Kunststoff-Formgeberin*			
1621	Verpackungsmittelmechanikerin			
1631	Buchbinderin (I)			
1711	Schriftsetzerin (I)			
1711	Schriftsetzerin (Hw)			
1723	Druckformherstellerin			
1730	Druckerin (I)			
1730	Druckerin (Hw)			
1741	Druckerin (Flachdruck)*			
1821	Drechslerin*			
1822	Holzbildhauerin (I)*			
1822	Holzbildhauerin (Hw)*			
1831	Borstenpinselmacherin			
1831	Bürsten- und Pinselmacherin			
2210	Dreherin			
2212	Revolverdrehlerin			
2221	Fräserin			
2221	Universalfräserin			
2231	Hoblerin			
2241	Bohrwerkdreherin			
2250	Universalschleiferin			
2250	Metallschleiferin			
2321	Graveurin			
2323	Ziseleurin (I)			
2323	Ziseleurin (Hw)			
2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin			
2510	Schmiedin (I)			
2510	Schmiedin (Hw)			
2515	Federmacherin			
2515	Messerschmiedin			
2522	Kupferschmiedin (I)			
2522	Kupferschmiedin (Hw)			
2610	Klempnerin			
2613	Karosseriebauerin*			
2610	Feinblechnerin			
2614	Metallflugzeugbauerin			
2621	Gas- und Wasserinstallateurin			
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin			
2710	Schlosserin			
2713	Schloß- und Schlüsselmacherin			
2714	Modellschlosserin			
2721	Blechslosserin			
2723	Kunststoffschlosserin			

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf
3446	Textilmechanikerin (Stickerei und Wirkerei)
3563	Zeltmacherin
3620	Textilmaschinenführerin (Veredlung)
3720	Schuhmacherin
3722	Orthopädienschuhmacherin
3730	Schuhfertigerin
3741	Sattlerin (I)
3741	Sattlerin (Hw)
3742	Feinsattlerin
3911	Bäckerin (I)
3911	Bäckerin (Hw)
3920	Konditorin
4010	Fleischerin (I)
4010	Fleischerin (Hw)
4110	Köchin
4211	Weinhandelsküferin
4220	Brauerin und Mälzerin (I)
4220	Brauerin und Mälzerin (Hw)
4239	Süßmosterin
4311	Molkereifachfrau
4321	Müllerin (I)
4321	Müllerin (Hw)
4332	Konfektmacherin
4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (I)
4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)
4850	Glaserin
4910	Raumausstatterin
4913	Parkettlegerin
4920	Polsterin
4922	Fahrzeugpolsterin
5010	Tischlerin*
5010	Holzmechanikerin*
5021	Modelltischlerin (I)*
5021	Modellbauerin (Hw)*
5049	Rolladen- und Jalousiebauerin
5110	Maler und Lackiererin
5121	Lackiererin (Holz- und Metall)
5133	Vergolderin
5223	Handelsfachpackerin
5491	Automateneinrichterin
6323	Werkstoffprüferin
6324	Meß- und Regelmechanikerin
6329	Thermometerjustiererin
6331	Baustoffprüferin (Chemie)
6331	Edelmetallprüferin
6861	Tankwartin
7142	Berufskraftfahrerin - Personenverkehr -
7143	Berufskraftfahrerin - Güterverkehr -
8042	Schornsteinfegerin
8344	Schilder- und Lichtreklameherstellerin
9342	Gebäudereinigerin

1548 / 74

An den  
Regierungspräsidenten

in \_\_\_\_\_

über

zuständige Stelle (Kammer)

EINGANG BEI DER ZUSTÄNDIGEN STELLE

in \_\_\_\_\_

**Betr.:** Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen

**Bezug:** Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 30. 6. 1981 (MBl. NW. S. 1544)

Ich/Wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung

a) - einen laufenden Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von \_\_\_\_\_ DM  
gemäß Nr. 3.1 RL

b) - einen einmaligen Zuschuß ja nein

01/04 in Höhe von \_\_\_\_\_ DM gemäß Nr. 3.21 RL für die Herrichtung

des \*) zusätzlichen Ausbildungsplatzes;

SCHL-NR.

01/05 gemäß Nr. 3.22 RL für die Errichtung

des \*) zusätzlichen Ausbildungsplatzes

Wichtige Hinweise:

1. Umrandete Felder werden vom Regierungspräsidenten ausgefüllt.
2. Bitte in deutlichen Druckbuchstaben schreiben und den Antrag vollständig ausfüllen, da fehlende Angaben zur Verzögerung der Bearbeitung führen können.
3. Für jeden Auszubildenden ist ein Antrag zu stellen.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Bekanntgabe des Prüfungstermins bzw. die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

PAGINIER-STEMPEL

VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN  
EINZUTRAGENDES AZ  
  
KA 01: . 1 . . . . .

\*) laufende Nummer des zu fördernden Ausbildungsplatzes eintragen.

1549 / 74

01/06 Name der Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_ Vorname : \_\_\_\_\_

01/08 Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

02/09 Straße, Haus-Nr. oder Postfach: \_\_\_\_\_

GEMEINDE-KENN-ZIFFER  
.....

02,10

02,12 Wirtschaftszweig des Unternehmens: \_\_\_\_\_

BRANCHEN-NR.  
..

02,13 Zahl der Beschäftigten am Tag der Einstellung des Auszubildenden: \_\_\_\_\_

Zahl der Auszubildenden insgesamt am 1. 1.19 81: \_\_\_\_\_

davon Zahl der männlichen Auszubildenden am 1. 1.19 81: \_\_\_\_\_

davon Zahl der weiblichen Auszubildenden am 1. 1. 19 81: \_\_\_\_\_

Anzahl der Auszubildenden am Tag der Neueinstellung einschl. der neueingestellten Auszubildenden: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter der Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_

02/18 Vorwahl und Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

03/20 Konto-Nr., auf das der Zuschuß überwiesen werden soll: \_\_\_\_\_

03/21 Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

03/22 Name des Geldinstituts: \_\_\_\_\_

05/46 Familienname des/der Auszubildenden: \_\_\_\_\_

05/47 Vorname des/der Auszubildenden: \_\_\_\_\_

05/48 Geburtsdatum des/der Auszubildenden: \_\_\_\_\_

SCHL-NR.  
.....

05/52 Staatsangehörigkeit bei Ausländern: \_\_\_\_\_

SCHL-NR.  
.....

06/55 Abschluß-/Abgangsjahr aus der Schule: 19 . . .

06/56 Schulbildung: \_\_\_\_\_

SCHL-NR.  
.....

06/58 Beginn der Ausbildung (lt. Ausbildungsvertrag): \_\_\_\_\_

06/59 Ende der Ausbildung (lt. Ausbildungsvertrag): \_\_\_\_\_

05/63 Ausbildungsberuf (lt. Ausbildungsvertrag): \_\_\_\_\_

BERUFSKLASSE DER ANERKANNTEN  
AUSBILDUNGSBERUFE DES BIBB  
.....

1550/74

Wurden für die zusätzlich eingestellten Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

Nein/Ja                      Wenn ja - welche? \_\_\_\_\_

Bei welcher Stelle? \_\_\_\_\_

Höhe der Förderung? \_\_\_\_\_

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 6. 1981 sowie die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt. Die Richtlinien habe ich mit dem Antrag erhalten.

Ich/Wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- den Verwendungsnachweis für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen,
- dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten, die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen,
- bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,
- die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bzw. den Prüfungstermin unverzüglich dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle mitzuteilen.
- zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen (Nr. 8 RL).

Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

\_\_\_\_\_  
( Ort )

05/45 den, \_\_\_\_\_  
( Antragsdatum )

\_\_\_\_\_  
( Unterschrift )

Fotokopie des Ausbildungsvertrages ist für die zuständige Stelle zur Entnahme beigelegt.

Sämtliche Förderungsvoraussetzungen für den vorliegenden Antrag wurden geprüft.

Der Antrag wird  
- befürwortet  
- nicht befürwortet - Begründung:

03/31 \_\_\_\_\_  
( zuständige Stelle )

\_\_\_\_\_  
( Ort ), ( Datum ), ( Unterschrift )

SCHL-NR  
.  
.

06/65	. . . DM ÖFFENTLICHE MITTEL
06/67	. . . BESCHEID DATUM
06/68	. . . BEWILLIGUNGSGRUND
06/69	. . . ABLEHNUNGSGRUND

geprüft (RP)	erfaßt (GGRZ)	geprüft (GGRZ)

Anlage 3a

Muster des Anschreibens der Regierungspräsidenten an die Firmen gem. Nr. 5.1

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Ort, Datum

.....

Tel.:  
Dezernat 52.1.15  
Aktenzeichen:

Herrn/Frau/Firma

.....

.....  
(vollständiger Name und Anschrift der Firma)

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen  
hier: Nachweis der Verwendung des Zuschusses

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Nr. 5.1 der Ihnen mit dem Bewilligungsbescheid bekanntgegebenen und für die Zuschußgewährung geltenden Richtlinien v. 30. 6. 1981 (MBl. NW. S. 1544) sind Sie verpflichtet, mir die Verwendung des Zuschusses, den Sie im abgelaufenen Kalenderjahr erhalten haben, innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres durch Unterschrift auf dem beiliegenden Formular ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen.

Ich bitte Sie daher, die Richtigkeit der auf dem anliegenden Verwendungsnachweis ausgedruckten Angaben, insbesondere Beginn und Ende der Ausbildung sowie Zuschußbetrag, zu bestätigen. Sollten sich Änderungen ergeben haben, so sind diese von Ihnen zu vermerken.

Den überprüften und unterschriebenen Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 19..... bitte ich 2fach über die zuständige Stelle bis zum 28. 2. 19..... an mich zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ergeht daher ohne Unterschrift.

Muster des Verwendungsnachweises gem. Nr. 5.1

Vollst. Name der Firma

.....

Ort, Datum

Straße

Aktenzeichen:

An die zuständige Kammer

.....

An den Regierungspräsidenten Dez. 52

..... (zuständiger Regierungspräsident)

(Ort)

Betr.: Nachweis der Verwendung über die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen gem. Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW v. 30. 6. 1981 (MBl. NW. S. 1544)

Hiermit bestätige ich, daß ich nachstehend aufgeführte Zuschüsse erhalten und für die aufgeführten Auszubildenden verwendet habe. Die Richtigkeit der nachstehenden Angaben wird bestätigt. Änderungen wurden von mir (uns) vermerkt.

.....  
Unterschrift(en)

Einmaliger Zuschuß: ..... DM

Zuschußempfänger: Name u. Vorname des Auszubildenden	Az	Ausbildungsberuf	Ausbildung lt.		Zuschuß	Änderung
	Uk		Beginn	Ende		
.....	01	.....	.....	.....		
	02					
	03					
	04					
	05					
	06					
	07					
	08					
	09					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					

Gesehen (ggf. Stellungnahme) und weitergeleitet .....

Anzeige gem. Nr. 5.2

, den

19

An das  
Staatliche Gewerbe-  
aufsichtsamt  
in

Betr.: Anzeige über

- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume
  - die Fertigstellung neuerrichteter Sozialräume\*)
- die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig wurden.

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 30. 6. 1981 (MBL NW. S. 1544)

hier: Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten.....

vom.....; Aktenzeichen.....

Anzeigepflichtiger:

---

Anzahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte insgesamt: \_\_\_\_\_

darunter: Zahl der über den Bestand am 1.1.1981 hinaus bereitgestellten zusätzlichen bzw. erstmaligen Ausbildungsplätze

für weibliche Jugendliche: \_\_\_\_\_

Ich/Wir zeige/n gemäß Nr. 5.2 der vorgenannten Richtlinien an, daß ich/wir mit dem mir/uns gewährten einmaligen Zuschuß in Höhe von \_\_\_\_\_ DM aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

- die bereits vorhandenen Sozialräume hergerichtet
  - die neu errichteten Sozialräume fertiggestellt\*)
- habe/n.

---

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk des  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes:

- Die Sozialräume
- entsprechen
  - entsprechen nicht\*)

den in Nr. 2.8 Satz 2 der Richtlinien angegebenen Vorschriften.

Begründung:

Der Prüfvermerk ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt dem zuständigen Regierungspräsidenten-Dezernat 52 - zu übersenden.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen nach dem  
Starthilfeprogramm des Landes  
Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne  
Hauptschulabschluß und Sonderschüler**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr v. 30. 6. 1981 – II/B 3 – 32 – 01/81

- 1 Zielsetzung
 

Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Wegen des noch immer hohen Bewerberandranges haben Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschulabgänger, insbesondere auch ausländische Jugendliche, die keinen dem deutschen Hauptschulabschluß vergleichbaren Schulabschluß haben, Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden. Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben sollen deshalb dazu beitragen, zusätzliche Ausbildungsplätze für diesen Personenkreis bereitzustellen und die den Betrieben entstehenden besonderen Ausbildungs- und Betreuungskosten mit abzudecken.
- 2 Fördervoraussetzungen
  - 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten in Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des Berufsbildungsgesetzes erfüllen.
 

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund (einschl. Bundesbahn und Bundespost) sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
  - 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 31. 12. 1979 hinaus bereitstellen. Bezuschußt wird auch die erstmalige Einrichtung eines Ausbildungsplatzes. Die Neubesetzung eines Ausbildungsplatzes allein ohne Erhöhung des Gesamtbestandes der Ausbildungsplätze erfüllt nicht die Voraussetzung der Zusätzlichkeit.
 

Das Erfordernis der Zusätzlichkeit ist auch dann erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger die vorzeitige Auflösung eines vorherigen, nach diesem Programm geförderten Ausbildungsverhältnisses nicht zu vertreten hat und die vorzeitige Auflösung vor Ablauf von  $\frac{2}{3}$  der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit erfolgt ist.
  - 2.3 Auszubildende müssen jugendliche Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß oder Abgänger der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) ab Jahrgang 1961 sein, soweit sie nicht bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.
  - 2.4 In besonderen Härtefällen ist eine Ausnahme von der Altersbegrenzung möglich.
  - 2.5 Die Ausbildung kann erfolgen in allen anerkannten Ausbildungsberufen und in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42 b Handwerksordnung.
  - 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. 1981 und dem 31. 12. 1981 beginnen.
- 3 Umfang der Förderung
  - 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von 200,- DM für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24 b Einkommensteuergesetz die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden. Der bewilligte Zuschuß ist gemäß § 9 Nr. 8 Gewerbesteuergesetz steuerfrei.
  - 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
 

Der Zuschuß darf nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.
- 3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren
  - 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. 1. 1981 bis zum 31. 12. 1981 begründet wurden, sind unter Verwendung der Vordrucke (siehe Anlage) spätestens bis zum 31. März 1982 der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einzureichen.
 

Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO findet insoweit keine Anwendung.

Der jeweils zuständige Regierungspräsident entscheidet über die Anträge. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
  - 4.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages sämtliche Fördervoraussetzungen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, insbesondere ob
    - ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist,
    - es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt.

Die zuständige Stelle kann – soweit erforderlich – vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
  - 4.3 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Es können auch die nach dem Berufsbildungsgesetz zulässigen Verlängerungen gefördert werden, soweit die zusätzliche Förderung innerhalb eines Jahres seit der Verlängerung beantragt wird.
 

Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides.

Der Zuschuß wird am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres ausgezahlt.
- 5 Rückzahlung von Zuschüssen
  - 5.1 Die Zuschüsse sind nach § 8 Abs. 3–5 des Haushaltsgesetzes 1981 zurückzufordern, wenn das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller zu vertretenden Grund vorzeitig aufgelöst wurde.
  - 5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen. Zinsansprüche werden nicht erhoben, sofern der Zuwendungsempfänger die Tatbestände, die zur Rückzahlung der Zuschüsse führen können, unverzüglich angezeigt hat.
  - 5.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bzw. den Prüfungstermin unverzüglich dem RP über die zuständige Stelle mitzuteilen.
- 6 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-  
subventionsgesetz
 

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die ohne Ausbildungsverhältnis geblieben sind.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

  - alle Angaben im Antrag wie Name, Anschrift, Rechtsform, Zahl der Ausbildungsplätze am 31. 12. 1979, Zahl und Namen der eingestellten Auszubil-

denden sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,

- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

#### 7 Sonstiges

- 7.1 Der Erhalt der Zuschußzahlungen und das Bestehen des geförderten Ausbildungsverhältnisses sind innerhalb von 2 Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Stelle zu bestätigen. Entsprechende Mustervordrucke werden zu gegebener Zeit übersandt.
- 7.2 Neben diesen Richtlinien gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - S.MBl. NW. 631 -.
- 7.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen - mit dem Landesrechnungshof.
- 7.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

An den  
Regierungspräsidenten

in \_\_\_\_\_  
über \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
zuständige Stelle (Kammer)

in \_\_\_\_\_

EINGANG BEI DER ZUSTÄNDIGEN  
STELLE

**Betr.:** Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach dem Starthilfeprogramm des Landes NW für Jugendliche ohne  
Hauptschulabschluß und Sonderschüler

**Bezug:** Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW v. 30. 6. 1981 (MBl. NW. S. 1554)

Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung einen Zuschuß von  
DM 200,-- monatlich pro Auszubildenden,

**Wichtige Hinweise:**

1. Umrandete Felder werden vom Regierungspräsidenten ausgefüllt.
2. Bitte in deutlichen Druckbuchstaben schreiben und den Antrag vollständig ausfüllen, da fehlende Angaben zur Verzögerung der Bearbeitung führen können.
3. Für jeden Auszubildenden ist ein Antrag zu stellen.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Bekanntgabe des Prüftermins bzw. die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

PAGINIER-STEMPEL
VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN EINZUTRAGENDES AZ
KA 01: . 1 . . . . .

1557/74

01/06 Name der Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

01/08 Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

02/09 Straße, Haus-Nr. oder Postfach: \_\_\_\_\_  
02/10 GEMEINDE-KENN-ZIFFER  
. . . . .

02/12 Wirtschaftszweig des Unternehmens: \_\_\_\_\_  
BRANCHEN-NR.  
. . . . .

02/13 Zahl der Beschäftigten am Tag der Einstellung des Auszubildenden: \_\_\_\_\_  
Zahl der Auszubildenden insgesamt am 31.12.79 \_\_\_\_\_  
davon Zahl der männlichen Auszubildenden am 31.12.79 \_\_\_\_\_  
davon Zahl der weiblichen Auszubildenden am 31.12.79 \_\_\_\_\_

Anzahl der Auszubildenden am Tag der Neueinstellung einschl. der neu eingestellten Auszubildenden: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter der Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_

02/18 Vorwahl und Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

03/20 Konto-Nr., auf das der Zuschuß überwiesen werden soll: \_\_\_\_\_

03/21 Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

03/22 Name des Geldinstituts: \_\_\_\_\_

05/46 Familienname des/der Auszubildenden: \_\_\_\_\_

05/47 Vorname des/der Auszubildenden: \_\_\_\_\_

05/48 Geburtsdatum des/der Auszubildenden: \_\_\_\_\_

05/49 Geschlecht des/der Auszubildenden: männl./weibl  
(unzutreffendes streichen)

SCHL-NR.  
.  
SCHL-NR.  
.  
.

05/52 Staatsangehörigkeit bei Ausländern: \_\_\_\_\_

06/55 Abschluß-/Abgangsjahr aus der Schule: 19 . . .

06/56 Schulbildung: Schüler ohne Hauptschulabschluß /Sonderschüler  
(unzutreffendes streichen)

SCHL-NR.  
.  
.

06/58 Beginn der Ausbildung (lt. Ausbildungsvertrag): \_\_\_\_\_

06/59 Ende der Ausbildung (lt. Ausbildungsvertrag): \_\_\_\_\_

06/63 Ausbildungsberuf (lt. Ausbildungsvertrag): \_\_\_\_\_

BERUFSKLASSE DER ANERKANNTEN  
AUSBILDUNGSBERUFE DES BIBB  
.  
.

155 § 174

Wurden für die zusätzlich eingestellten Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

Nein Ja  
welche?

Ich/wir versichere(n), daß der Fortbestand meines/unseres Unternehmens gesichert ist. Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte(n) mich/uns, den Verwendungsnachweis wie vorgesehen vorzulegen. Sofern ich/wir dieser Verpflichtung nicht nachkomme(n), wird die Zahlung der Zuschüsse eingestellt.

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW vom 30.6.1981, die ich/wir erhalten habe/n, sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - RdErl. d. Finanzministers v. 21.7.1972 - SMBl. NW. 631) werden anerkannt.

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

( Ort )

05/45

den

(Antragsdatum)

(Unterschrift)

Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule und Fotokopie des Ausbildungsvertrages sind für die zuständige Stelle zur Entnahme beigefügt.

Sämtliche Förderungsvoraussetzungen für den vorliegenden Antrag wurden geprüft.

Der Antrag wird

- befürwortet
- nicht befürwortet - Begründung:

03/31

SCHL-NR.  
.

(zuständige Stelle)

(Ort), (Datum), (Unterschrift)

06/65

DM ÖFFENTLICHE MITTEL  
.

06/67

BESCHEIDDATUM  
.

06/68

BEWILLIGUNGSGRUND  
.

06/69

ABLEHNUNGSGRUND  
.

geprüft (RP)	erfaßt (GGRZ)	geprüft (GGRZ)

## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung**  
**über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**seit dem 1. 6. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 6. 1981**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 7. 1981 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
50576	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein mit Anlage über Ausbildungsvergütungen vom 19. 5. 1981	1. 3. 1981	5136/11
50577	2. Änderungsstarifvertrag vom 19. 5. 1981 zum Manteltarifvertrag für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 22. 3. 1979	1. 6. 1981	5136/12
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
50578	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Ruhrkohle Umschlags- und Speditionsgesellschaft mbH, Duisburg, - Geltung weiterer Tarifverträge des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus - vom 23. 5. 1981	1. 5. 1981	4605/110
50579	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 5. 1981	4605/111
50580	Vereinbarung vom 5. 6. 1981 über die Übernahme weiterer Tarifverträge des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus für alle Arbeitnehmer der Harpener Aktiengesellschaft und der Harpen Oel GmbH & Co, Dortmund, zum Tarifvertrag vom 15. 10. 1970	1. 7. 1981	4871/14
50581	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 28. 4. 1981	1. 5. 1981	5104/93
50582	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für technische und kaufmännische Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 28. 4. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1981	5104/94
50583	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1981	5104/95
50584	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden und Jungbergleute im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 28. 4. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1981	5104/96
50585	Tarifvertrag für Auszubildende in Angestellten Ausbildungsberufen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1981	5104/97
50586	Grundsatzvereinbarung über die Neuordnung der Gehaltsstrukturen für technische Angestellte unter Tage im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit Protokollnotiz vom 28. 4. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1981	5104/98
50587	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1981	5104/99
50588	Tarifvertrag über eine variable Leistungszulage an Untertage Angestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit Anlagen 1 und 2 und Protokollnotiz vom 28. 4. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1981	5104/100
50589	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1981	5104/101
50590	Protokollarische Erklärung vom 28. 4. 1981 zu den §§ 31 a und 26 a der Manteltarifverträge für Arbeiter bzw. Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973	1. 1. 1982	5104/102
50591	Protokollarische Erklärung vom 28. 4. 1981 zu § 26 a des Manteltarifvertrages für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1982	5104/103
50592	Tarifvertrag vom 30. 4. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnordnung für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus mit Erläuterungen vom 16. 5. 1978	1. 5. 1981	5104/104
50593	Protokollerklärung über die Verdienstsicherung für aus Arbeitsschutzgründen verlegte Arbeitnehmer im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 30. 4. 1981	1. 7. 1981	5104/105

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50594	Protokollarische Erklärung vom 28. 4. 1981 zu § 31 a des Manteltarifvertrages für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 30. 7. 1973 .	1. 7. 1981	5104/106
50595	Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 zur Änderung der §§ 32 und 33 des Manteltarifvertrages für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 .	1. 7. 1981	5104/107
50596	Protokollnotiz für Anschläger am Nordschacht des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 28. 4. 1981 .	1. 5. 1981	5104/108
50597	Protokollnotiz für den Materiallagerplatz Nordschacht wie vor .	1. 5. 1981	5104/109
50598	Tarifvertrag zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit in den Jahren 1981 und 1982 für alle Arbeitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 16. 3. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) .	29. 3. 1981 28. 3. 1982	5104/110
50599	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	29. 3. 1981 28. 3. 1982	5104/111
50600	Tarifvertrag vom 13. 5. 1981 zu den Tarifverträgen für Arbeiter sowie für Angestellte der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet vom 5. 12. 1974/17. 12. 1979 .	1. 5. 1981	5181/12
<b>Gewerbegruppe IV (Steine Erden)</b>			
50601	Änderungsvereinbarung vom 8. 12. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet vom 1. 12. 1975 (abgeschlossen mit der DAG) .	1. 1. 1981	4945/56
50602	Änderungsvereinbarung zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung wie vor .	1. 1. 1981	4945/57
50603	Gesamtvereinbarung über die Erhöhung der Löhne, Gehälter und Vergütungen sowie des Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kalk- und Dolomitenindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 14. 5. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden und der I. G. Chemie-Papier-Keramik) .	1. 6. 1981	5120/103
50604	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende auf Grund der vorstehenden Gesamtvereinbarung .	1. 6. 1981	5120/104
50605	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor .	1. 6. 1981	5120/105
50606	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer wie vor .	1. 6. 1981	5120/106
50607	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitenindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 14. 5. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) .	1. 6. 1981	5120/107
50608	Tarifvertrag über Urlaubsgeld wie vor .	1. 6. 1981	5120/108
50609	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kies-, Sand-, Mörtel- und Transport-Beton-Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1981 .	1. 5. 1981	5162/10
50610	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1981 .	1. 6. 1981	5275/16
50611	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1981 .	1. 4. 1981	5322/34
50612	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor .	1. 4. 1981	5322/35
50613	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen, mit den Werken Stolberg, Herzogenrath, Aachen und Porz, der Gevetex Textilglas GmbH Aachen, mit den Werken Herzogenrath und Dortmund mit Protokollnotiz vom 23. 4. 1981 .	1. 5. 1981	5368/12
50614	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland vom 8. 12. 1980 (abgeschlossen mit der DAG) .	1. 12. 1980	5370/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50615	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Natursteinindustrie- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1981 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 4. 1981	5390/16
<b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
50616	Abkommen über die Vergütungen für alle Beschäftigten im Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 5. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5188/11
50617	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütten Bremen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Südwestfalen AG vom 8. 5. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5195/61
50618	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor, abgeschlossen mit der I. G. Metall . . . . .	1. 2. 1981	5195/62
50619	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 2. 1981	5195/63
50620	Tarifabkommen über die Vergütungen für alle Auszubildende der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütten Bremen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Südwestfalen AG vom 8. 5. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 2. 1981	5195/64
50621	Tarifabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 2. 1981	5195/65
50622	Tarifvertrag über die Durchführung der mitteleuropäischen Sommerzeit in den Jahren 1981 und 1982 für alle Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütten Bremen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Südwestfalen AG vom 23. 6. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	29. 3. 1981 28. 3. 1982	5195/66
50623	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	29. 3. 1981 28. 3. 1982	5195/67
50624	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 27. 5. 1981 zu den Abkommen über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütten Bremen und der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Südwestfalen AG vom 8. 5. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5195/68
50625	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma ZBM Zollern Blankstahl und Maschinenbau elemente GmbH, Burbach, - Geltung des Lohnabkommens, Gehaltsabkommens und Abkommens über Ausbildungsvergütungen - vom 13. 5. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5200/203
50626	Tarifvertrag über die Errichtung des Gesamtbetriebsrates in den Betrieben der Firma Philips GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5227/2
50627	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 27. 4. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 3. 1981	5361/10
50628	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5392/3
50629	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Battenfeld Extrusionstechnik GmbH, Bad Oeynhausen - Geltung von 15 Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen - vom 2. 3. 1981 . . . . .	1. 7. 1980	5340/7
50630	Abkommen über die Erhöhung der Tariflöhne für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5430/8
50631	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 2. 1981	5430/9
50632	Abkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 2. 1981	5430/10
50633	Abkommen über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 2. 1981	5430/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50634	Abkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1981	5430/12
50635	Anschlußvereinbarung mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 19. 5. 1981 zu den Abkommen über Tariflöhne, Tarifgehälter und Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1981	1. 2. 1981	5430/13
50636	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1981	1. 3. 1981	5430/14
50637	Abkommen über Reise- und Aufwandentschädigung wie vor	1. 3. 1981	5430/15
50638	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 21. 5. 1981 zu den Abkommen über die Tarifgehälter und Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1981	1. 2. 1981	5430/16
<b>Gewerbegruppe XI (Chemie Industrie)</b>			
50639	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 13. 6. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1981	5060/270
50640	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für Arbeiter, Angestellte und Meister der Firma Thermo-Plastik Dr. Rumbach GmbH & Co. KG, Stetternich, vom 24. 6. 1981	1. 6. 1981	5060/271
50641	Tarifvertrag über Gehälter, Löhne, Ausbildungsvergütungen, Urlaubsgeld und Zulagen für alle Arbeitnehmer der ARAL AG, Bochum, vom 25. 6. 1981	1. 6. 1981	5096/20
50642	Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 25. 6. 1981 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer der ARAL AG, Bochum, vom 3. 12. 1980	1. 6. 1981	5096/21
50643	Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 25. 6. 1981 zu § 15 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der ARAL AG, Bochum, vom 11. 9. 1979	1981	5096/22
50644	Tarifvertrag über die Löhne und die Urlaubsdauer für Arbeiter der Firma Dekor-Kunststoffe GmbH & Co KG, Bad Berleburg, vom 24. 4. 1981	1. 5. 1981	5262/11
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
50645	Lohntarifvertrag mit Protokollnotiz für Arbeiter der Textilindustrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie in der Stadt Schwelm vom 15. 5. 1981	1. 5. 1981	5380/36
50646	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1981	5380/37
50647	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 5. 1981	5380/38
50648	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie in der Stadt Schwelm mit Protokollnotiz vom 15. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1981	5380/39
50649	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1981	5380/40
50650	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an Angestellte und Auszubildende der Textilindustrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln und in der Stadt Schwelm vom 15. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1981	5380/41
50651	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1981	5380/42
50652	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für technisch und kaufmännisch Auszubildende der Textilindustrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln und in der Stadt Schwelm vom 15. 5. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1981	5380/43
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
50653	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 7. 5. 1981	1. 2. 1981	4690/52

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50654	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende der Papier, Papp- und Kunststoff verarbeitenden Industrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 7. 5. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5192/6
<b>Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)</b>			
50655	Zusatzvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordwestdeutschland vom 13. 1. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder) . . . . .	1. 11. 1981	4312/46
50656	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende wie vor . . . . .	1. 11. 1981	4312/47
50657	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzzartikel in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 13. 2. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	4936/20
50658	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der ledererzeugenden Industrie im Bereich des ehemaligen Nordwestdeutschen Verbandes der Lederindustrie vom 14. 1. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	4978/14
50659	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lederwarenindustrie in Nordwestdeutschland vom 13. 1. 1981 . . . . .	1. 11. 1980	5338/13
50660	Vereinbarung über die Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor . . . . .	1. 11. 1981	5338/14
50661	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der ledererzeugenden Industrie im Bundesgebiet vom 14. 1. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5365/14
<b>Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)</b>			
50662	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Wimmer GmbH, pharmazeutische Gummiwaren- und Kunststoffherzeugnisse, Stolberg, vom 10. 4. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5457
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
50663	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Modellbauerhandwerks in Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5111/17
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)</b>			
50664	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 7. 1981	4980/37
50665	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 22. 4. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 1. 1981	5035/31
50666	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Gräflich von Mengersenschen Brauerei Rheder Rheder über Brakel, in der Neufassung vom 23. 4. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5051/12
50667	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 5. 1981	5051/13
50668	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Werkes Neuss der Firma UNI-FRANCK Lebensmittelwerke GmbH vom 23. 4. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5079/15
50669	Tarifvertrag über die Grundlagen der Arbeitsentgeltregelung für Angestellte und Meister der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 7. 5. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 3. 1981	5160/19
50670	Arbeitsentgelttarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 3. 1981	5160/20
50671	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 4. 1981	5215/48
50672	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Gieselmann & Wille, Schokoladenfabrik, Herford, vom 23. 4. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5215/49
50673	Einkommenstarifvertrag für Arbeiter der Firma marina-Kuchen GmbH, Mettingen, vom 22. 5. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5215/50

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50674	Entgelttarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 5. 1981 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 4. 1981	5215/51
50675	Tarifvertrag über die Einführung der 5-Tage-Woche für alle Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen und den Handwerkskammerbezirken Koblenz und Trier vom 1. 5. 1981 . . . . .	AVE-Entscheidung	5260/13
50676	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Höveler Kraftfutterwerke, Langenfeld-Immigrath, vom 21. 4. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5306/7
50677	Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Fleischversorgung Köln GmbH, Betriebsgesellschaft des Schlacht- und Viehhofes Köln, vom 12. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5332/4
50678	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma WESTFLEISCH Vieh- und Fleischzentrale Westfalen EG, Schlachthof Lübbecke, vom 13. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5336/23
50679	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in Molkereien u Käseereien in Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 3. 1981	5375/15
50680	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Arbeitnehmerverband land- und forstwirtschaftlicher Berufe im CGB . . . . .	1. 3. 1981	5375/16
50681	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 3. 1981	5375/17
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
50682	Urlaubsgeldabkommen für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 26. 5. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	529/227
50683	Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 6. 1981	529/228
50684	Lohntarifvertrag mit Urlaubsregelung für Betriebs- und Heimarbeiter des Modistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 4. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	3255/29
50685	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor (einschließlich Auszubildende) . . . . .	1. 5. 1981	3255/30
50686	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerk im Bundesgebiet außer Bayern und Saarland vom 29. 3. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	4975/17
50687	Tarifvereinbarung vom 28. 1. 1981 zur Änderung des § 14 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet vom 29. 3. 1979 . . . . .	1. 1. 1981	5175/18
50688	Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 26. 5. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	5400/16
50689	Urlaubsgeldabkommen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 1. 1981	5400/17
50690	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 26. 5. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5400/18
50691	Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeitnehmer (Mechaniker usw.) wie vor . . . . .	1. 6. 1981	5400/19
50692	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 6. 1981	5400/20
50693	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Strickerhandwerks im Bundesgebiet außer Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern vom 7. 5. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5448/1
50694	Lohntarifvertrag für das Stickerhandwerk wie vor . . . . .	1. 6. 1981	5448/2
50695	Urlaub- und Urlaubsgeldabkommen für das Stricker- und Stickerhandwerk wie vor . . . . .	1. 1. 1981	5448/3
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
50696	Tarifvertrag über die Tabellen der Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	4910/136
50697	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden) . . . . .	1. 4. 1981	4930/197

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50698	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4930/198
50699	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 4. 1981	4930/199
50700	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4930/200
50701	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden) . . . . .	1. 4. 1981	4930/201
50702	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 4. 1981	4930/202
50703	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1981	4930/203
50704	Tarifvertrag für Poliere und Schachtmeister wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4930/204
50705	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden . . . . .	1. 4. 1981	4930/205
50706	Tarifvertrag für Angestellte wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4930/206
50707	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1981 auf Grund des zentralen Lohntarifvertrages vom 7. 4. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	4940/68
50708	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5180/8
50709	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 4. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5210/18
50710	Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet vom 28. 4. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5455/7
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
50711	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen mit Vergütungstabelle vom 14. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	4982/30
50712	Tarifvertrag über die Entgelte für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 5. 1981	4982/31
50713	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 14. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	4982/32
<b>Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)</b>			
50714	Bundes-Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der privaten Städtereinigungsbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5256/10
50715	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5458
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
50716	Urlaubsgeldabkommen für Angestellte und Arbeiter im Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	4757/45
50717	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 3. 1981	4757/46
50718	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 3. 1981	4757/47
50719	Änderungsvereinbarung vom 9. 6. 1981 zu Ziff. 9 der Anlage zum Gehaltsabkommen für Angestellte der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 11. 6. 1979 . . . . .	1. 4. 1981	5131/54
50720	Änderungsvereinbarung zum Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5131/55
50721	Änderungsvereinbarung vom 9. 6. 1981 zu Ziff. 4 der Anlage zum Gehaltsabkommen für Angestellte der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 11. 6. 1979 . . . . .	1. 4. 1981	5131/56
50722	Änderungsvereinbarung zum Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5131/57

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50723	Änderungsvereinbarung vom 15. 6. 1981 zu Ziff. 12 der Anlage des Lohnabkommens für Arbeiter in den Betrieben der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 11. 6. 1979 . . . . .	1. 4. 1981	5131/58
<b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>			
50724	Bundesrahmentarifvertrag für Mitarbeiter und Auszubildende in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 1. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	4600/14
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
50725	Tarifvertrag für Arbeitnehmer und Volontäre in der elektronischen Text- und Datenverarbeitung sowie in rechengesteuerter Nachrichtensystemen der dpa - Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 3. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5019/17
50726	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in Buch- und Zeitschriftenverlagen in Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5285/16
50727	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5285/17
50728	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firma Rudolf Dahl KG, Reisebüro Wuppertal, vom 5. 6. 1981 . . . . .	1. 6. 1981	5356/3
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
50729	Zweiter Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 394) vom 1. 9. 1980 zum Tarifvertrag Nr. 244 über allgemeine Zulagen an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 9. 1980	3892/675
50730	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 9. 1980	3892/676
50731	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung . . . . .	1. 9. 1980	3892/677
50732	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 9. 1980	3892/678
50733	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 9. 1980	3892/679
50734	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 9. 1980	3892/680
50735	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 9. 1980	3892/681
50736	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 für die Hanseatische Ersatzkasse vom 25. 3. 1981 zur Änderung der Anlage 8 (Beihilfen) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1980 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 4. 1981	4012/236b
50737	10. Zusatzabkommen vom 16. 5. 1981 zur Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 2. 1972 . . . . .	1. 5. 1981	4514/20
50738	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksfürsorge Lebensversicherung AG und 4 weiterer Firmen der Tarifgemeinschaft im Bundesgebiet vom 18. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	4863/60
50739	Tarifvertrag über ein betriebliches Versorgungswerk vom 1. 6. 1981 wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4863/61
50740	Tarifvertrag über die Übernahme von Nebentätigkeiten von gewerblichen Arbeitnehmern der Volksfürsorge Lebensversicherung AG und 4 weiterer Firmen der Tarifgemeinschaft im Bundesgebiet vom 18. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	4863/62
50741	Tarifvertrag für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen bei der Volksfürsorge Lebensversicherung AG und 4 weiterer Firmen der Tarifgemeinschaft im Bundesgebiet vom 18. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	4863/63
50742	3. Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 395) vom 19. 12. 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1981	5233/71
50743	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1981	5233/72

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
50744	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung	1. 1. 1981	5233/73
50745	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1981	5233/74
50746	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1981	5233/75
50747	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1981	5233/76
50748	Tarifvertrag vom 24. 3. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Techniker Krankenkasse im Bundesgebiet (TKT) vom 31. 10. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1981	5358/17
50748 a	Tarifvertrag vom 24. 3. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Zusatztarifvertrages zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Techniker Krankenkasse im Bundesgebiet vom 31. 5. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1981	5358/18
50749	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der Bezüge für Pensionäre der Techniker Krankenkasse im Bundesgebiet vom 6. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 4. 1981	5358/19
50750	Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 zur Änderung der §§ 5, 7 und 15 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	5395/12
50751	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1981	5395/13
50752	Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 zur Änderung des § 6 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	5395/14
50753	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1981	5395/15
50754	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Volksbanken, der Raiffeisenbanken und der genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet vom 28. 4. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	5395/16
50755	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, mit dem DHV und dem VwA	1. 3. 1981	5395/17
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
50756	Tarifvertrag Nr. 2/1981 vom 18. 5. 1981 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 3. 1981	3752/140
50757	Tarifvertrag Nr. II/1981 vom 18. 5. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 3. 1981	3808/69
50758	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Rhenania Allgemeine Speditionsgesellschaft mbH, Wesel, vom 26. 5. 1981	1. 4. 1981	5434/2
<b>Gewerbegruppe XXIX (Hotel- und Gaststättengewerbe)</b>			
50759	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden (außer Musiker und Artisten) des Gaststätten- und Hotelgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1981	5460
50760	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1981	5460/1
50761	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 7. 1981	5460/2
50762	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1981	5460/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
50763	Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 18. 2. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1981	3750/1231
50764	Vereinbarung über Entschädigungen für Arbeiter der Bühnen der Stadt Köln vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	3950/541
50765	Tarifvertrag vom 12. 3. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Sterbegeld für alle Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 5. 1976 . . . . .	1. 3. 1981	4038/39
50766	Fünftehnter Tarifvertrag vom 19. 6. 1981 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages für Bühnenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1966 . . . . .	1. 3. 1981	4038/40
50767	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte der Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 26. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981 1. 5. 1981	4142/56
50768	Tarifvertrag vom 26. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 25. 3. 1977 . . . . .	1. 3. 1981	4142/57
50769	Dritter Tarifvertrag vom 19. 6. 1981 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages für Mitglieder von Opernchören im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 2. 1979 . . . . .	1. 3. 1981 1. 5. 1981	4304/60
50770	Tarifvertrag über Zahlung eines zusätzlichen Betrages für Mitglieder von Tanzgruppen an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 6. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	4631/29
50771	Zehnter Tarifvertrag vom 19. 6. 1981 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1971 . . . . .	1. 3. 1981 1. 5. 1981	4950/46
50772	Tarifvertrag vom 19. 6. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1977 . . . . .	1. 3. 1981	4950/47
50773	Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 26. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	5253/14
50774	Ergänzungstarifvertrag vom 26. 5. 1981 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 1. 12. 1975 . . . . .	1. 3. 1981 1. 5. 1981	5253/15
50775	Gehaltstarifvereinbarung für alle Beschäftigten des SPD-Bezirks Niederrhein, Düsseldorf, vom 20. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5277/4
50776	Gehaltstarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 4. 1981 (abgeschlossen mit dem Bundesverband der Arzthelferinnen) . . . . .	1. 4. 1981	5299/15
50777	Tarifvertrag vom 23. 6. 1981 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Staatsbäder Salzuflen und Meinberg im Organisationsbereich des Landesverbandes Lippe vom 6. 7. 1977 . . . . .	1. 7. 1981	5352/3
50778	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eifelhöhenklinik GmbH & Co KG, Marmagen, vom 26. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	5363/14
50779	Vierter Tarifvertrag vom 26. 5. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Eifelhöhenklinik GmbH & Co KG, . . . . .	1. 9. 1981	5363/15
50780	Fünfter Tarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1982	5363/16
<b>Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)</b>			
50781	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der SBB Dortmund GmbH, Dortmund, vom 22. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5371/10
50782	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5371/11

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
II, XIV, XVIII und XXXI

## Hinweise

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 29. 7. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2125	14. 7. 1981	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz . . . . .	402
223	21. 7. 1981	<b>Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes</b> . . . . .	402
231	14. 7. 1981	Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . .	403
7810	14. 7. 1981	<b>Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz</b> . . . . .	403

– MBl. NW. 1981 S. 1569.

**Nr. 38 v. 30. 7. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
12	21. 7. 1981	<b>Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NW –)</b> . . . . .	406
223 20320 2035	21. 7. 1981	<b>Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen</b> . . . . .	408

– MBl. NW. 1981 S. 1569.

**Nr. 39 v. 31. 7. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	4. 7. 1981	Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst [PVPol-hD]) . . . . .	414

– MBl. NW. 1981 S. 1569.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X